



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 04. November 2021 · Nummer 58

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung einer gemeinsamen
Adoptionsvermittlungsstelle Seite 1
- Feststellung des Unterbleibens einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung für die Grundwasser-
entnahme mittels Brunnenbohrung der
Agrargenossenschaft Drebkau eG zum Tränken
von Vieh am Standort Schorbus,
Zur Schäferei 31 Seite 3

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Stadt Cottbus/Chóšebuz - vertreten durch den Oberbürgermeister -
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

und

dem Landkreis Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa - vertreten durch den Landrat -
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Präambel

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GBl. I/14, Nr. 32), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, schließen die Stadt Cottbus/Chóšebuz und der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durchführung der Aufgabe

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz - Jugendamt - führt die Aufgabe für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß anliegendem Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DS-GVO und § 2 Abs.2 Satz 1 AdVerMiG, der hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird, durch. Die Rechte und Pflichten des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.
- (2) Durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz wird auf dem Briefkopf der Stadt Cottbus/Chóšebuz der Zusatz „Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz“ verwendet.
- (3) Der Standort der Adoptionsvermittlungsstelle (AVS) ist die Stadt Cottbus/Chóšebuz.
- (4) Die Einhaltung des Datenschutzes sowie die Berücksichtigung besonderer Geheimhaltungsvorschriften wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO), § 9 e AdVerMiG, §§ 67 bis 85a Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X), §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), § 1758 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sowie der Datenschutzgesetze des Landes Brandenburg und des Bundes gewährleistet.

§ 2

Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Die AVS hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern,
 - b) die Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern,
 - c) Durchführung von sachdienlichen Ermittlungen beim Kind (rechtlich, medizinisch, sozialpädagogisch, Wunsch des Kindes),

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

- d) Kooperation mit anderen Fachdiensten, Institutionen und Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (inklusive der Unterstützung der anderen Fachstelle z.B. in Ersetzungsverfahren),
 - e) die Vermittlung von Kindern in die am besten geeignete Adoptivfamilie, Begleitung des Adoptionspflegeverhältnisses,
 - f) die Beratung und Begleitung von Adoptionsfamilien nach einer erfolgten Adoption,
 - g) die Beratung von Adoptionspflegefamilien und vermittelten Kindern nach Scheitern einer Adoption, Begleitung der Rückführung,
 - h) Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren gemäß Buch 2 Abschnitt 5 Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), z.B. fachliche Äußerungen nach § 189 FamFG in Verbindung mit § 50 SGB VIII (sowohl bei Fremdadoptionen als auch in Stiefkind- und Verwandtenadoptionsverfahren),
 - i) Beratung und Unterstützung von Adoptivkindern bei der Suche nach dem Zugang zur Herkunftsgeschichte und nach leiblichen Verwandten; Beratungsangebote für leibliche Angehörige und ggf. Unterstützung bei den Kontaktwünschen von Angehörigen,
 - j) die Zusammenarbeit mit einer Auslandsvermittlungsstelle bei Vermittlungen aus dem Ausland, z.B. gem. §§ 2a, 7b, 9 und 11 AdVermiG, mit der Zentralen Adoptionsstelle Berlin- Brandenburg (ZABB), mit dem jeweils zuständigen Standesamt und der Ausländerbehörde, den Gerichten,
 - k) Zusammenarbeit mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Geburtskliniken auf der Grundlage des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt,
 - l) Lotsenfunktion für alle Beteiligten gem. § 9 AdVermiG.
- (2) Die Einrichtung der AVS lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter über eventuell weitere erforderliche Leistungen der Jugendhilfe unberührt.

§ 3

Personal

- (1) Von der Stadt Cottbus/Chóšebuz und dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden jeweils 1,1 Vollzeiteinheiten (VZE) für die gemeinsame Aufgabenerfüllung eingebracht (Cottbus/Chóšebuz: 1,0 VZE; Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa: 1,0 VZE und jeweils 0,1 VZE Leitungsanteile).
- (2) Die Fachkraft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) übergeleitet. Zwischen beiden Gebietskörperschaften wird ein entsprechender Personalüberleitungsvertrag geschlossen.
- (3) Bei einem Rückfall der nach §§ 1, 2 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben auf den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist dieser verpflichtet, die von der Stadt Cottbus/Chóšebuz im Rahmen dieser Vereinbarung übernommene Fachkraft bzw. auf diese Stelle neu eingestelltes Personal ab dem ersten Tag nach der Beendigung dieser Vereinbarung (wieder) zu übernehmen.

§ 4

Besetzung und Arbeit der AVS, Kooperation

- (1) Die AVS ist mindestens mit 2,00 VZE Adoptionsfachkräften, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (vgl. § 3 AdVermiG), und 0,2 VZE Leitungskraft besetzt. Die Adoptionsfachkraft nimmt i. d. R. nur Aufgaben nach den §§ 37c, 51 SGB VIII, dem AdVermiG und dem FamFG wahr. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz gewährleistet, dass nur Fachkräfte im Sinne des § 3 Absatz 1 AdVermiG den in der AVS Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen dürfen.

Für die Wahrnehmung der unter § 2 genannten Aufgaben finanzieren der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und die Stadt Cottbus/Chóšebuz je 1,0 VZE Adoptionsfachkraft und 0,1 VZE Leitungskraft.

- (2) Die Fachkräfte der AVS nehmen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Cottbus/Chóšebuz die unter § 2 genannten Aufgaben für die Vertragspartner wahr. Einer Leitungskraft werden koordinierende Aufgaben mit 0,2 VZE innerhalb der AVS übertragen. Dieser Leitungsanteil ist in den unter Absatz 1 beschriebenen Anteilen enthalten.
- (3) Grundlage der Tätigkeit bilden die geltenden rechtlichen Vorgaben und gemeinsame Standards der fachlichen Arbeit, die in einer fachlichen Konzeption festgelegt werden. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

- (4) Das Fachpersonal der AVS ist zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Gebietskörperschaften, verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die AVS die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist die AVS bei der Hilfeplanung durch die entsprechenden Fachkräfte des jeweiligen Sozialen Dienstes zu beteiligen und zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.
- (5) Die AVS sichert im Rahmen des Berichtswesens die Erstellung eines Jahresberichtes bis zum 30.04. des Folgejahres zu. Dieser soll neben der Geschäftsstatistik auch Schwerpunkte, Problemsituationen und Trends beschreiben und wird den Vereinbarungspartnern innerhalb von zwei Wochen nach dem in Satz 1 genannten Termin zugeleitet.
- (6) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der AVS ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa frühzeitig zu informieren.

§ 5

Ausstattung und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von beiden Vereinbarungspartnern je zur Hälfte getragen. Die anteilmäßige Erstattung der Kosten erfolgt quartalsweise per 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa an die Stadt Cottbus/Chóšebuz. Es wird ein Betrag in Höhe von 20.000,00 EUR je Quartal für die Jahre 2021 und 2022 vereinbart. Ab dem Jahr 2023 wird der Abschlag auf Basis der Schlussrechnung des Vorjahres ermittelt. Für das erste Quartal des Jahres ist der Abschlag des Vorjahres die Grundlage.

- (2) Eine Schlussrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Die sich ergebenden Ansprüche werden für das zurückliegende Jahr berechnet und in Rechnung gestellt. Die Beträge sind sofort fällig.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und können nur mit Zustimmung beider Vereinbarungspartner erfolgen.
- (3) Jeder Vereinbarungspartner kann diese Vereinbarung zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

§ 7

Wirksamwerden

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der ZABB.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (3) Die mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Partner verpflichten sich, in diesem Fall einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Einvernehmen schnellstmöglich durch eine rechtskonforme zu ersetzen.

Cottbus/Chóšebuz, den 02.11.2021

Holger Kelch
Oberbürgermeister

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 08.10.2021

Harald Altekrüger
Landrat

Olaf Lalk
1. Beigeordneter

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Grundwasserentnahme mittels Brunnenbohrung der Agrargenossenschaft Drebkau eG zum Tränken von Vieh am Standort Schorbus, Zur Schäferei 31

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Agrargenossenschaft Drebkau eG beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme, um die Brauchwasserversorgung ihrer Tiere am Standort Zur Schäferei 31, 03116 Drebkau OT Schorbus sicherzustellen. Da der vorhandene Brunnen bereits an die Kapazitätsgrenzen stößt, ist die Errichtung eines zweiten Brunnens zur Grundwasserentnahme notwendig.

Der Brunnen wird eine Tiefe von 25 m und einen Bohrdurchmesser von 205 mm haben. Die maximale Fördermenge wird 24 m³/d betragen. Dies ergibt eine jährliche Entnahmemenge von maximal 8.760 m³.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung über die Notwendigkeit bzw. das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt vor Beginn des Verfahrens zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser. Grundlage der Vorprüfung waren die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 25.06.2021.

Im Ergebnis dieser standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Durch die Grundwasserentnahme von jährlich maximal 8.760 m³ entstehen keine irreversiblen Schäden an Natur und Landschaft. Das nächstgelegene geschützte Biotop (Streuobstwiese) ist ca. 500 Meter und das nächstgele-

gene Landschaftsschutzgebiet (Park- und Wiesenlandschaft Schorbus) ist mehr als 1.000 Meter entfernt. Der an das Grundstück angrenzende Graben wird durch die Grundwasserentnahme nicht negativ beeinflusst. Im Umfeld des Vorhabens können daher erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete oder geschützte Biotope ausgeschlossen werden.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 03562/ 986 170 26) während der Dienststunden im Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet untere Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz), Zimmer B 2.35 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S.3901)

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Umwelt
Sachgebiet untere Wasserbehörde

ENDE DES AMTLICHEN TEILS